

GEMEINDE RÖTTENBACH

BBP/GOP NR. 17 „AM FÜNFTTEILHOLZ II“, 4. ÄNDERUNG

Begründung zur 4. Änderung



Stand: 14.09.2020

letztmalig geändert am

Projekt 4 Stadtplanung und Freiraumplanung

Allersberger Str. 185/ L1a

Tel. (0911) 47440-81

90461 Nürnberg

Fax. (0911) 47440-82

P4
projekt

1	Anlass und Ziele zur Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 17	2
1.1	Anlass der Aufstellung	2
1.2	Planungserfordernis	2
1.3	Ziele und Leitgedanken	2
1.4	Beschlussfassung	3
2	Bestandsbeschreibung	3
2.1	Lage und Geltungsbereich des Änderungsbereiches	3
2.2	Einfügung in die Gesamtplanung (Flächennutzungsplan / Landschaftsplan)	3
2.3	Geländebeschaffenheit und derzeitige Nutzung	4
2.4	Verkehrsanbindung, Erschließung	4
2.5	Leitungsträger	4
2.6	Emissionen/Immissionen	4
2.7	Kanalanschluss, Oberflächenwasser	4
2.8	Wasserversorgung	4
2.9	Bauverbotszonen/Freihaltezonen	4
2.10	Belastungen und Bindungen	4
3	Umweltbericht	5
4	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung / Ermittlung Ausgleich und Ersatz	5
5	Planung	5
5.1	Einleitung	5
5.2	Planungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Festsetzungen, bauordnungsrechtliche Gestaltungs-vorschriften	5
5.3	Grünordnerische Belange	6
5.4	Belange des Artenschutzes	6
5.5	Voraussichtliche Auswirkungen bei der Verwirklichung der Planung	6
6	Ablauf der Planung	7
7	Anlagen	8
7.1	Artenschutzrechtliche Stellungnahme	8

1 Anlass und Ziele zur Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 17

1.1 Anlass der Aufstellung

Im Geltungsbereich des Gewerbegebietes Nr. 17 „Am Fünfteilholz II“ befinden sich mehrere landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im nördlichen Bereich des Gewerbegebietes soll eine ca. 0,7 ha große, intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche nun aufgelassen und als Erweiterungsfläche für das Zentrallager der Firma HTI Gienger, einem Großhändler für Rohre für Industrie und Tiefbau sowie als Fläche für die Betriebserweiterung der Firma „Buschheuer“ Bau- und Korrosionsschutz entwickelt werden.

Für das Auflassen der landwirtschaftlichen Fläche und die Integration dieses Bereiches in die Gewerbeflächen der beiden Betriebe sind planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Intensivierung des Gewerbegebietes zu schaffen. Hierzu ist die 4. Änderung Bebauungsplanes Nr. 17 erforderlich.

Der Bebauungsplan wird als sog. Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren geändert. Die Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 Nr. 1 für eine Aufstellung im beschleunigten Verfahren werden insofern erfüllt, das die Grundfläche des Bebauungsplanes unterhalb von 20.000m²¹ liegt. Auch sind gem. § 13a Abs. 1 Nr. 2 durch die Bebauungsplanänderung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 wird gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 abgesehen. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung mit Umweltbericht wird gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 verzichtet.

Alle planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 17 sowie die bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften und Festsetzungen der Grünordnung werden für den Änderungsbereich vollinhaltlich beibehalten.

Von einer Anpassung des Bebauungsplanes an die aktuellen UTM Koordinaten wird abgesehen, da es sich bei der 4. Änderung ausschließlich um einen internen Teilbereich handelt und sich der äußere Geltungsbereich des gesamten Gewerbegebietes nicht verändert².

1.2 Planungerfordernis



Das Auflassen der ehemals intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche und die Integration in die bestehenden Gewerbeflächen liegt im hohen Interesse der Eigentümer zur Entwicklung ihrer Unternehmen, da durch die Erweiterungsfläche die Möglichkeit besteht auf die wirtschaftliche Situation und Auftragslage reagieren zu können und die notwendigen Erweiterungen ohne Nutzungskonflikte vorzunehmen.

Aus der Notwendigkeit der Gemeinde sich bestehende Einnahmequellen zu sichern und neue Einnahmequellen zu erschließen sowie zugleich ortsnahe Arbeitsplätze zu entwickeln, ergibt sich für die Gemeinde Röttenbach das Erfordernis zur Anpassung dieser Gewerbegebietsfläche zur Betriebserweiterung des Zentrallagers der Firma HTI Gienger

und der Erweiterung der Betriebsfläche der Firma Buschheuer Bau- und Korrosionsschutz GmbH.

1.3 Ziele und Leitgedanken

Ziel ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Verwirklichung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und Ermöglichung einer den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gerecht werdende bauliche Nutzung i. S. des § 1 Abs. 5 BauGB zu schaffen.

Hierzu ist u. a. folgendes beabsichtigt:

¹ Der Änderungsbereich der 4. Änderung besitzt eine Gesamtgröße von 6.960 m².

² Die interne Gliederung des Änderungsbereiches wurde redaktionell dargestellt.

- die Integration einer intensiv genutzten landwirtschaftlichen Fläche innerhalb des Gewerbegebietes in die gewerbliche Nutzung
- im Rahmen des Verfahrens zur 4. Änderung des Bebauungsplanes die umweltschützenden Belange i. S. des § 1 a BauGB weiterhin zu berücksichtigen. Bei der in Aussicht genommenen Erweiterung der Betriebsgelände ist insbesondere am nördlichen Ortsrand auf das Orts- und Landschaftsbild sowie auf die Belastbarkeit des Naturhaushaltes Rücksicht zu nehmen.

1.4 Beschlussfassung

- Der Gemeinderat Röttenbach hat in seiner Sitzung am 09.12.2019 die 4. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 17 „Am Fünfteilholz II“ beschlossen.
- Der Bebauungsplan wird als sog. Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren geändert. Ein Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft ist nicht erforderlich und wird nicht durchgeführt. Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss erfolgte durch den Gemeinderat in der Sitzung vom 14.09.2020. Der Beschluss wurde am xxxxxxxxxxxx ortsüblich bekannt gemacht.
- Zu dem Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 17 „Am Fünfteilholz II“ in der Fassung vom xxxxxxxxxxxx wurden die planungsrelevanten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom xxxxxxxxxxxx bis xxxxxxxxxxxx beteiligt.
- Die öffentliche Auslegung § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte nach Bekanntmachung für die Dauer eines Monats im Zeitraum vom xxxxxxxxxxxx bis xxxxxxxxxxxx.
- Nach Abwägung der eingegangenen wurde die 2. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 17 „Am Fünfteilholz II“ in der Fassung vom xxxxxxxxxxxx in der Sitzung des Gemeinderates am xxxxxxxxxxxx als Satzung beschlossen.

2 Bestandsbeschreibung

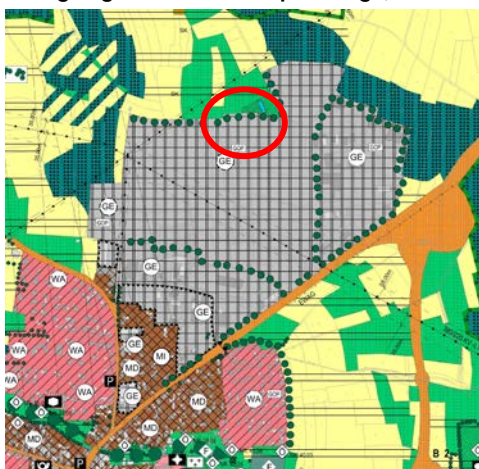
Alle Aussagen betreffen ausschließlich den Änderungsbereich.

2.1 Lage und Geltungsbereich des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich war als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt und befindet sich vollständig im bestehenden Gewerbegebiet „Am Fünfteilholz II“ im Nordosten der Gemeinde Röttenbach. Die Geltungsbereichsgrenze der 4. Änderung ist der Planzeichnung zu entnehmen. Die Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 0,7 ha.

Von der 4. Änderung des Bebauungsplanes sind folgende Flurstücke bzw. Teilflächen betroffen: Fl.-Nrn. 543; 543/2; 546; 547/2

2.2 Einfügung in die Gesamtplanung (Flächennutzungsplan / Landschaftsplan)



Der wirksame Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan stellt den Änderungsbereich bereits als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO dar.

2.3 Geländebeschaffenheit und derzeitige Nutzung



Die Fläche des Änderungsbereiches wird derzeit noch als Ackerland und Grünland landwirtschaftlich genutzt. Bezüglich der Topographie weist das Plangebiet kaum Höhendifferenzen auf und kann als eben bezeichnet werden.

2.4 Verkehrsanbindung, Erschließung

Der Änderungsbereich ist bereits direkt an die bestehende Zufahrtsstraße „Am Handelszentrum“ und somit an das Erschließungssystem von Röttenbach angebunden.

2.5 Leitungsträger

Im Plangebiet selbst befinden sich keine Leitungen.

2.6 Emissionen/Immissionen

Auf das Plangebiet wirken Gewerbegeräuschimmissionen von den bestehenden Gewerbeflächen ein. Vom Plangebiet gehen derzeit keine wesentlichen Geräuschimmissionen aus.

2.7 Kanalanbindung, Oberflächenwasser

Das Gewerbegebiet „Am Fünfteilholz II“ wird im Trennsystem entwässert und an den bestehenden Kanal in der Zeppelinstraße angeschlossen. Die Erweiterungsflächen werden an das jeweilige Entwässerungssystem der einzelnen Betriebe angeschlossen. Die Abwasserbeseitigung im Geltungsbereich erfolgt durch den Wasser und Abwasserzweckverband Rezattal. Das Abwasser des angeschlossenen Ortsteiles Röttenbach wird seit Dezember 2017 über ein Pumpwerk zur Kläranlage Georgensgmünd übergeleitet und dort vollbiologisch gereinigt.

Das für das Gewerbegebiet „Am Fünfteilholz“ erstellte Bodengutachten kann inhaltlich auch für das Plangebiet „Am Fünfteilholz II“ verwendet werden³. Demzufolge ist die Versickerungsfähigkeit des Bodens gering. Demnach wurde im Bebauungsplan eine Versickerung von unbelastetem Dachflächenwasser nicht festgesetzt. Dennoch sollte nach Möglichkeit eine Versickerung/Rückhaltung (Zisternen) auf den Baugrundstücken im Einzelfall geprüft und angestrebt werden.

2.8 Wasserversorgung

Röttenbach wird über den Wasser- und Abwasserzweckverband Rezattal mit Trinkwasser versorgt. Für das Baugebiet ist Wasser in ausreichender Qualität und Menge vorhanden.

2.9 Bauverbotszonen/Freihaltezonen

Die Abstandsflächen zu den landwirtschaftlichen Flächen im Norden des Geltungsbereiches sind zu berücksichtigen.

2.10 Belastungen und Bindungen

Ein Verdacht auf mögliche Altlasten liegt der Gemeinde Röttenbach nicht vor.

Innerhalb des Geltungsbereiches der 4. Änderung des Bebauungsplanes befinden sich nach der Denkmalliste Bayern keine Denkmale. Auch bezüglich des Vorkommens von Bodendenkmalen gibt es hier keine Hinweise.

Es besteht kein Verdacht, dass sich das Planungsgebiet in einem Belastungsgebiet von Bombenfunden liegt. Auswertungen von Luftbildern die nach Luftangriffen bis Kriegsende erstellt wurden sind nicht bekannt. Besondere Vorsorgemaßnahmen vor Baubeginn sind im Hinblick auf Kampfmittel erscheinen nicht erforderlich.

Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete bestehen ebenfalls nicht. Die Wasserverhältnisse bei Starkregenereignissen sind zu berücksichtigen. Das Plangebiet grenzt bis nach Norden an Gewerbegrundstücke an.

³ Aussage Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, 04.2000 (im Rahmen der Erstellung des BBP/GOP „Am Fünfteilholz II“).

Die umliegenden Straßen- und Grundstücksflächen sind an Entwässerungseinrichtungen angeschlossen. Für das Gebiet selbst besteht daher keine erhöhte Gefahr von zufließendem Wasser bei Starkregenereignissen.

3 Umweltbericht

Der Bebauungsplan wird als sog. Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. §13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Die Voraussetzungen des §13a Abs. 1 Nr. 1 für eine Aufstellung im beschleunigten Verfahren werden erfüllt. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des §13 Abs. 2 und 3 Satz 1. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 wird gem. §13 Abs 2 Nr. 1 abgesehen. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung mit Umweltbericht wird gem. §13 Abs. 3 Satz 1 verzichtet.

Die Voraussetzungen für eine Änderung im vereinfachten Verfahren werden insofern erfüllt, dass auch gem. § 13 Abs. 1 Nr. 2 durch die Bebauungsplanänderung keine Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter zu erwarten, da sich die intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche bereits in einem weitestgehend bebauten Gewerbegebiet befindet.

Weiter bleiben alle umweltrelevanten Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes bestehen. Es ergeben sich keine gegenüber dem bestehenden Planungsrecht zusätzlichen Umweltauswirkungen.

4 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung / Ermittlung Ausgleich und Ersatz

Der gesamte Geltungsbereich der 4. Änderung liegt bereits im Gewerbegebiet Nr. 17 „Am Fünfteilholz II“ wurde bereits naturschutzrechtlich behandelt⁴. Durch das Auflösen der landwirtschaftlichen Fläche und deren Integration in die Gewerbegrundstücke erfolgt kein Eingriff, der eine Änderung der bereits erfolgten Ermittlung von Ausgleich und Ersatz für diesen Bereich begründet⁵.

5 Planung

5.1 Einleitung

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 17 „Am Fünfteilholz II“ umfasst im Bereich des Bebauungsplanes eine ca. 0,7 ha große landwirtschaftlich genutzte Fläche die als Erweiterungsfläche in bestehenden Betriebsflächen integriert werden sollen. Die Bebauungsplanänderung entwickelt sich aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, der den Änderungsbereich bereits als Gewerbegebiet darstellt.

5.2 Planungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Festsetzungen, bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

Alle planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes sowie die bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften behalten für den Änderungsbereich weiterhin vollinhaltlich Gültigkeit. Änderungen bestehen nicht.

⁴ Für den rechtskräftigen Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung aus dem Jahr 2000 wurden die, durch die Planungsmaßnahmen erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Regelverfahren ermittelt. „Aufgrund der grünordnerischen Festsetzungen und der bestehenden Nutzungen im Planungsgebiet wurde in Abwägung mit dem dringenden Bedarf an neuen Gewerbeflächen gemäß dem § 246 (6) BauGB „Länderöffnungsklausel zur Aussetzung bis 31.12.2000“ die Anwendung des § 8a BNatSchG ausgesetzt“. Im Rahmen des Verfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplanes wird keine erneute Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung durchgeführt, da die Bebauungsplanänderung keine negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft besitzt und die relevanten planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 17 sowie die bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften und die Festsetzungen zur Grünordnung für den Änderungsbereich vollinhaltlich übernommen werden. Der im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes /Grünordnungsplan Nr. 17 „Am Fünfteilholz II“ ermittelte Kompensationsumfang als Ausgleichsbedarf sowie die entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen und die Vorgehensweise zur Durchführung bleiben bestehen. Durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes liegt somit kein weiterer Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 1 a Abs. 1 Nr. 2 BauGB u. § 18 Abs. 1 BNatSchG vor, der auszugleichen ist.

⁵ Weiter ist für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden kein Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlich.

5.3 Grünordnerische Belange

Die grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes behalten vollinhaltlich ihre Gültigkeit.

Aufgrund der 4. Änderung ergeben sich keine weiteren Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild, bzw. auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Der Änderungsbereich bleibt Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO.

Änderungen in den Zielen und Inhalten des Bebauungsplanes bzgl. der Belange von Natur und Umwelt bestehen nicht.

5.4 Belange des Artenschutzes

Grundsätzlich ist unabhängig von der Aufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB auch im Innenbereich der Artenschutz abzuführen. Im Rahmen der Betrachtung des Untersuchungsraumes wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung⁶ (saP) in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde erarbeitet, dass die Auswirkungen der Planung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bestimmungen darstellt.

Im Fazit des Artenschutzbeitrages wird festgestellt, dass im Wirkungsraum der hier betrachteten Planung nur Tierarten erwartet werden, für die davon auszugehen ist, dass durch das Vorhaben bei Umsetzungen der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung⁷ keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgelöst wird.

Unter Berücksichtigung der nachfolgend dargestellten eingriffsmindernden Maßnahmen können Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vermieden bzw. vermindert werden.

- Die Baufeldräumung, der Abriss von Gebäuden sowie jegliche Gehölzbeseitigungen erfolgen außerhalb der Vogelschutzzeiten (1. März bis 30. September) zwischen Oktober und Februar.
- Bei der Eingrünung der geplanten Gewerbeflächen finden einheimische Baumarten sowie fruchte- und beerentragende Sträucher (z. B. Roter Hartriegel, Hasel, Felsenbirne, Kornelkirsche, Schwarzer Holunder, Wolliger Schneeball, Weißdorn) Verwendung.
- Um die Funktionsfähigkeit des Grabens und seine Zugänglichkeit weiterhin zu gewährleisten, muss mit allen baulichen Anlagen, einschließlich Zäunen, ein Mindestabstand von fünf Metern eingehalten werden.⁸

5.5 Voraussichtliche Auswirkungen bei der Verwirklichung der Planung

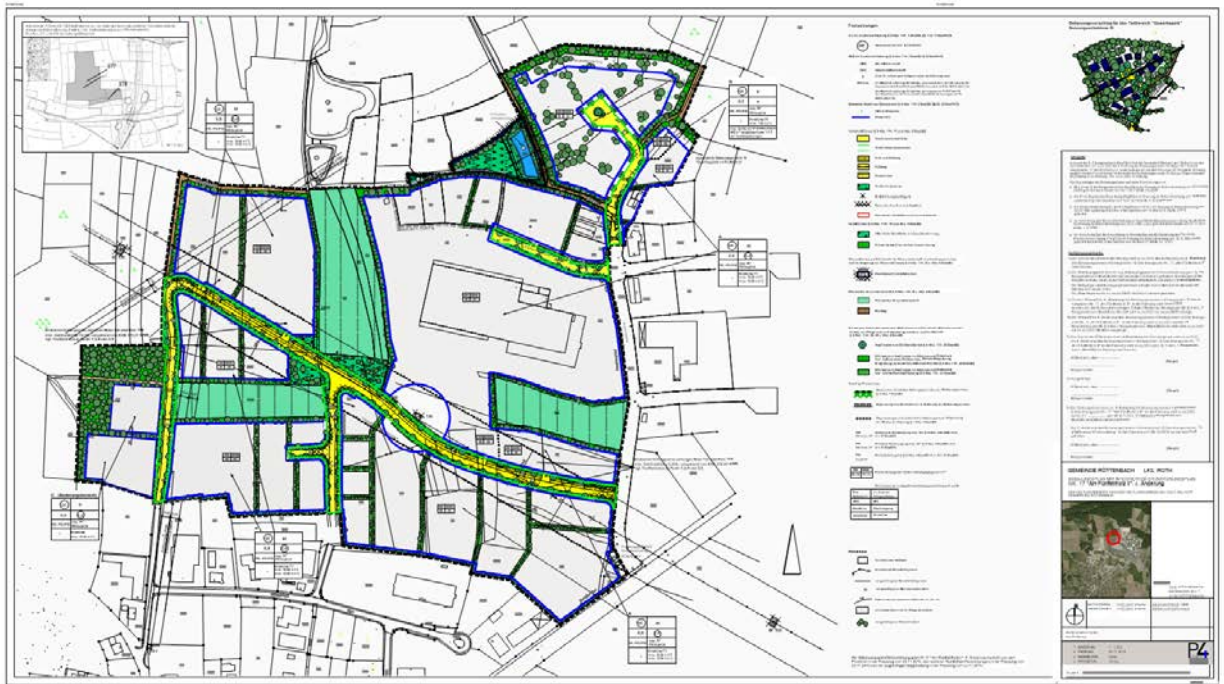
Nach derzeitigem Kenntnisstand werden nach Realisierung des Bebauungsplanes keine Nachteile auf die persönlichen Lebensumstände der angrenzend wohnenden Menschen bzw. zusätzliche Risiken für die Umwelt erwartet.

⁶ Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), Büro ÖFA Ökologie Fauna Artenschutz, Roth, August 2020. Diese liegt als Anlage bei.

⁷ CEF-Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sind nicht erforderlich.

⁸ Die genannten heimischen Pflanzen sind in der bestehenden Pflanzliste dargestellt.

6 **Ablauf der Planung**



Bebauungsplan Nr. 17 „Am Fünfteilholz II, 4. Änderung, Entwurf Stand: 14.09.2020

7 Anlagen

7.1 Artenschutzrechtliche Stellungnahme



ÖFA Drahtzieherstraße 7 91154 Roth

KaDe GmbH
Rathausplatz 1
91187 Röttenbach

ÖFA
Drahtzieherstraße 7
91154 Roth
www.oefa-bayern.de
Tel. 0911/819153 (Faltin)
Tel. 09122/76717 (Waeber)
E-Mail: ingrid.faltin@t-online.de

Roth, 30.08.2020

Gemeinde Röttenbach - 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Am Fünfteilholz II“ Artenschutzrechtliche Stellungnahme

Veranlassung

Die Gemeinde Röttenbach möchte den bestehenden rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 17 „Am Fünfteilholz II“ (3. Änderung) im Bereich der Flurnummern 543, 543/2, 546 und 547/2 ändern. Aus den bestehenden Grünflächen soll aufgrund der dringend benötigten Erweiterung der anliegenden Firmen eine Gewerbefläche werden. Die Größe des eigentlichen Plangebietes verändert sich nicht. Es soll lediglich die Nutzungsänderung der vorgenannten Flurstücke erfolgen. Genauere Angaben zu dem geplanten Vorhaben sind den weiteren Planungsunterlagen zu entnehmen.

Zur Prüfung der aktuellen Situation wurden am 26.05. und 20.07.2020 Ortsbegehungen durchgeführt (ÖFA Ökologie Fauna Artenschutz Roth).

Eingriffe in vorhandene Vegetationsstrukturen

Bei der Fläche des Änderungsbereiches handelt es sich um Grünland mit einzelnen Exemplaren des Großen Wiesenknöpfes (*Sanguisorba officinalis*), eingestreuter Ruderalvegetation (Brennnesseln, Disteln) und kleinflächiger Verbuschung mit Rubus-Arten (keine gesetzlich geschützte Flachland-Mähwiese). Im Osten, Süden und Westen grenzen versiegelte Flächen an. Am Nordrand der betroffenen Flurnummern verläuft ein wasserführender Graben, daran schließen sich weitere Grünlandflächen und ein Getreidefeld an. Im Nordosten des Planungsraumes liegt ein Fischteich.

Betroffene Arten

Die vom Eingriff betroffenen Flächen sind als Lebensraum für charakteristische Feldvögel (z. B. Feldlerche) und Wiesenbrüter ohne Bedeutung. Die Nähe der Bebauung auf den bereits bestehenden Gewerbeflächen mit relativ hohen Gebäuden schließt einen Brutstandort der

Feldlerche sicher aus. Der Planungsraum dient vor allem Brutvögeln aus der Umgebung (Wälder, Bäume und Gebüsche der Eingrünung der bestehenden Gewerbeflächen, besiedelte Bereiche) als Nahrungshabitat.

Nachgewiesen wurden folgende **Vogelarten**: Amsel, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Buntspecht, Elster, Feldsperling, Goldammer, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Rauchschnalbe, Ringeltaube, Star, Turmfalke, Wacholderdrossel und Zilpzalp.

Der Geltungsbereich weist nur sehr kleinflächig Strukturen (besonnte, vegetationsarme Flächen mit grabfähigem Boden) auf, die von der **Zauneidechse** als Lebensraum genutzt werden können. Eine dauerhafte Besiedlung und damit der bau- und anlagenbedingte Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können daher praktisch ausgeschlossen werden. Es ist somit nicht mit einer Verschlechterung des bestehenden Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen.

Eine Überprüfung der Bestände des Großen Wiesenknopfes im Planungsraum am 20.07.2020 ergab keine Hinweise auf Vorkommen des **Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings** (*Phengaris nausithous*).

Im Bereich der Grabenränder und der Teichdämme wurden vereinzelt **Feldgrillen** (*Gryllus campestris*) nachgewiesen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Eingriffe in Natur und Landschaft

- Die Baufeldräumung erfolgt **nur** außerhalb der Vogelschutzzeiten (1. März bis 30. September) zwischen Oktober und Februar.
- Bei der Eingrünung der geplanten Gewerbeflächen finden einheimische Baumarten sowie fruchte- und beerentragende Sträucher (z. B. Roter Hartriegel, Hasel, Felsenbirne, Kornelkirsche, Schwarzer Holunder, Wolliger Schneeball, Weißdorn) Verwendung.
- Um die Funktionsfähigkeit des Grabens und seine Zugänglichkeit weiterhin zu gewährleisten, muss mit allen baulichen Anlagen, einschließlich Zäunen, ein Mindestabstand von **fünf Metern** eingehalten werden.

Fazit

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sind nur dann nicht für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt, wenn die eingriffsmindernden Maßnahmen **vollumfänglich** berücksichtigt werden. Eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist dann nicht erforderlich.

Bearbeitung: Diplom-Biologin Ingrid Faltin
Drahtzieherstraße 7, 91154 Roth

gez. Ingrid Faltin

